

## Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Altenkirchen - Kurabgabesatzung -

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Christine Meinert	<i>Datum</i> 20.11.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen (Entscheidung)	11.12.2024	Ö

**Sachverhalt**

Nach Billigung der Kostenschätzung für den Aufbau eines leistungsstärkeren Angebotes touristischer Veranstaltungen und Leistungen wird zur teilweisen Deckung der anfallenden Kosten eine Kurabgabe eingeführt. Voraussetzung für die Erhebung der Kurabgabe ist gemäß § 2 Abs.1 Satz1 KAG M-V der Erlass einer Satzung.

**Beschlussvorschlag**

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), sowie des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen vom 11.12.2024 die beiliegende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:		
Kosten:	€		Folgekosten:		€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

**Anlage/n**

1	Kurabgabesatzung Altenkirchen 2025 (öffentlich)
---	---

# **Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Altenkirchen – Kurabgabesatzung –**

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), sowie des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen vom 11.12.2024 die folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

## **§ 1 Tatbestand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Altenkirchen ist mit Bescheid vom 04.11.2024 als Tourismusort staatlich anerkannt.
- (2) Zur teilweisen Deckung der besonderen Kosten
  - a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
  - b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
  - c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Leistungen und
  - d) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote,

erhebt die Gemeinde Altenkirchen eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet im Sinne des § 1 dieser Satzung.

- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Anlagen und die Angebote tatsächlich genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

## **§ 2 Kurabgabepflichtiger Personenkreis (Kurabgabepflichtige)**

- (1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und wer die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen erhält.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer<sup>1</sup> oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Bei den

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Formen werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

genannten Personen wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit überwiegend zu Erholungszwecken durch den Eigentümer bzw. Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet, sofern die Wohnungseinheit nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG ist. Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbständig sind.

(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

### **§ 3**

#### **Nicht abgabepflichtige Personen und Befreiungen von der Abgabepflicht**

(1) Nicht abgabepflichtig sind

- a) familiäre Besuche in der häuslichen Gemeinschaft, soweit der Erholungsgrund nicht im Vordergrund steht,
- b) bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen,

(2) Von der Kurabgabe befreit sind

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- b) Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100, sowie deren Begleitung, soweit der Mensch mit Behinderung auf eine ständige Begleitung angewiesen ist.

(3) Folgende Personen erhalten eine Ermäßigung von der Kurabgabe lt. § 4 Abs. 2:

- a) Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 17. Lebensjahrs
- b) Menschen mit einem Grad der Behinderung von 50, sowie deren Begleitung, soweit der Mensch mit Behinderung auf eine ständige Begleitung angewiesen ist.

(4) Die Ausfallbeträge, die durch Befreiungen und Ermäßigungen entstehen, trägt die Gemeinde.

### **§ 4**

#### **Maßstab und Höhe der Kurabgabe**

(1) Die Kurabgabe wird vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres erhoben. Der Erhebungszeitraum wird in eine Hauptsaison (01.05 bis 31.10) und eine Nebensaison (01.01. bis 30.04, sowie 1.11 bis 31.12) aufgeteilt.

(2) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält:

	Vollzahler	Ermäßigt
Hauptsaison	1,50 €	1,00 €
Nebensaison	1,00 €	0,50 €

- (3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht:  
je Jahreskurkarte: 40.00 €  
je ermäßigte Jahreskurkarte 25.00 €

Zur Berechnung der Jahreskurabgabe werden 28 Tagessätze als Grundlage genommen.

(4) Abgabepflichtige nach § 2 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung sowie Dauercamper und Dauerlieger zahlen unabhängig von ihrer tatsächlichen Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 3.

(5) In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

## **§ 5 Kurkarte**

(1) Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

(2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf ihr angegebene Kalenderjahr und kann mit einem Lichtbild des Inhabers versehen werden. Die Regelungen der Kurkarte gelten für die Jahreskurkarte entsprechend.

(3) Die Kurkarte berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Einrichtungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Abgabepflichtigen stets bei sich zu führen.

## **§ 6 Entstehen, Fälligkeit, Abrechnung und Nutzungsberechtigung der Kurabgabe**

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Sie ist eine Bringschuld und nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten:

(2) Die Kurabgabe für Tagesgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist am Tag der Ankunft in von der Gemeinde zugelassenen Stellen (insb. Tourist Information oder Automaten) zu entrichten.

(3) Die Kurabgabe für Übernachtungsgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist nach der Ankunft bei dem Quartiergeber (siehe § 9 dieser Satzung) für den gesamten Aufenthalt zu entrichten.

(4) Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe entsteht am 01.01. eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht. Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **§ 7 Nachweise und Kontrollen**

(1) Abgabepflichtige, die eine Befreiung oder Ermäßigung gem. § 3 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der Kurkarte nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde ist in ihrem Gemeindegebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihnen beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind die Kurkarten und ein amtliches Lichtbilddokument vorzulegen. Kurkarten, die missbräuchlich benutzt werden, werden eingezogen und es wird geprüft, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

## **§ 8 Ersatzkurkarten und Abgabeerstattung**

(1) Für verloren gegangene Kurkarten, mit Ausnahme von Tageskurkarten, werden von der Gemeinde Ersatzkurkarten ausgestellt.

(2) Bei vorzeitiger Abreise kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. akute Erkrankung) die zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag und nach Prüfung durch die Gemeinde erstattet werden. Der Anspruch auf Erstattung kann innerhalb von 14 Tagen nach der Abreise geltend gemacht werden. Auf Jahreskurkarten werden keine Erstattungen vorgenommen.

## **§ 9 Pflichten und Haftung der Quartiergeber**

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber), ist verpflichtet, die beherbergten ausländischen Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen, an die jeweilige Gemeinde abzuführen und ihnen Kurkarten auszustellen. Quartiergeber ist auch, wer im Sinne des § 11 Abs. 3 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt.

(2) Die Meldepflicht umfasst die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten, insbesondere personenbezogene Daten (Anreise, Abreise, Gastkategorie sowie zur Ausgabe gültiger Kurkarten Vorname und Name). Der Quartiergeber soll das elektronische Meldeverfahren nutzen, alternativ kann auch eine analoge Meldung in Papierform erfolgen. In beiden Fällen hat die Meldung innerhalb eines Werktages nach der Ankunft des Gastes zu erfolgen.

(3) Die Kurkartenvordrucke (Meldescheine) sind in den zugelassenen Stellen der Gemeinde kostenfrei erhältlich. Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer (vier Jahre) zu vernichten. Auf Verlangen der Gemeinde ist der Meldeschein zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Kurabgabe an die Gemeinde bis zum 10. des Folgemonats abzuführen, beziehungsweise eine von ihm beauftragte Person (nicht den Gast) zu benennen, die diese Pflichten erfüllt. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Sofern der Quartiergeber dieser Pflicht nicht nachkommt, wird die Höhe der abzuführenden Kurabgabe geschätzt.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der im Folgenden näher beschriebenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), § 4 Abs. 1 S. 1 Datenschutzgesetz für das Land M-V (DSG M-V), § 29 b Abgabenordnung (AO) erforderlich.

(2) Die Gemeinde erhebt und verarbeitet die für die Erhebung der Kurabgabe erforderlichen (personenbezogenen) Daten.

(3) Die Maßgaben der DSGVO sowie der einschlägigen Vorschriften des DSG M-V und der AO bleiben unberührt. Insbesondere werden die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet, zu welchem sie erhoben worden sind.

## **§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften**

(1) Eine Abgabenhinterziehung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Nach § 16 Abs. 2 KAG M-V ist auch der Versuch strafbar.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 17 KAG M-V vor, kann die Ahndung wegen einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen.

(3) Nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Nach § 17 Abs. 3 KAG M-V kann in diesem Fall des Vorliegens der Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 KAG M-V die Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € erfolgen.

## **§ 12 Zuständigkeit**

Die nach dieser Satzung der Gemeinde obliegenden Aufgaben können durch kommunale Eigenbetriebe oder anderer kommunaler Betriebe wahrgenommen werden, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Altenkirchen, den

Bürgermeister